

§ 83 NÖ LBDG Auflösung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses

NÖ LBDG - NÖ Landes-Bedienstetengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.02.2023

(1) Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis wird aufgelöst durch

1. Austritt (§ 84),
2. Ausscheidung (§ 85),
3. Kündigung des provisorischen Dienstverhältnisses (§ 15 Abs. 2 und 3),
4. Entlassung (§ 86),
5. den Verlust der Aufnahmebedingungen gemäß § 8 Abs. 1 Z 1,
6. Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu einer anderen Gebietskörperschaft,
7. Tod.

(2) Mit der Auflösung des Dienstverhältnisses erlöschen – auch für die Angehörigen – alle mit dem Dienstverhältnis verbundenen Rechte, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at